



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 73

12. Februar 2020

2023-I

## **Änderung der Verwaltungsvorschriften über die Muster zum kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

**vom 28. Januar 2020, Az. B4-1512-10-3**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über Verwaltungsvorschriften über die Muster zum kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (VV-Mu-KommHV-Doppik) vom 26. März 2018 (AllMBl. S. 282) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie ist erstmals auf die Planung, Ausführung und Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2021 anzuwenden. <sup>3</sup>Sie tritt mit Ablauf des 30. März 2025 außer Kraft.“
  - 1.2 Anlage 12 wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten **Anlage** neu gefasst.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Dr. Winfried B r e c h m a n n  
Ministerialdirektor

**Anlage 12**  
Muster zu § 5 KommHV-Doppik

**I. Stellenplan**  
Gemeinde-/Stadt-/Marktverwaltung<sup>1</sup>

**1. Beamte**

1 Wahlbeamte und sonstige Beamte (Amtsbezeichnungen) <sup>2</sup>	2 Besoldungs- gruppe	3 Zahl der Stellen 20... <sup>3</sup>			6 Zahl der Stellen 20... <sup>6</sup>	7 Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. Juni 20... <sup>6</sup>	8 Erläuterungen
		insgesamt	4 mit Amtszulage <sup>4</sup>	5 darunter bei Stellenober- grenzen nicht berücksichtigt <sup>5</sup>			
		3	4	5	6	7	8
Wahlbeamte sonstige Beamte	A.../B... B  A 16 A 15 A 14 A 13 A 12 A 11 A 10 A 9 A 8 A 7 A 6						
<b>Insgesamt</b>							

**Anlage**  
(zu Nr. 1.2)

2. Arbeitnehmer, soweit nicht Sozial- oder Erziehungsdienst

Entgeltgruppe/ Sondervergütung <sup>7</sup>	Zahl der Stellen 20... <sup>3</sup>	Zahl der Stellen 20... <sup>6</sup>	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. Juni 20... <sup>6</sup>	Erläuterungen
1	2	3	4	5
15				
14				
13				
12				
11				
10				
9c				
9b				
9a				
8				
7				
6				
5				
4				
3				
2				
1				
<b>Insgesamt</b>				

3. Arbeitnehmer im Sozial- oder Erziehungsdienst

Entgeltgruppe/ Sondervergütung <sup>7</sup>	Zahl der Stellen 20... <sup>3</sup>	Zahl der Stellen 20... <sup>6</sup>	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. Juni 20... <sup>6</sup>	Erläuterungen
1	2	3	4	5
S 18				
S 17				
S 16				
S 15				
S 14				
S 13				
S 12				
S 11b				
S 11a				
S 10				
S 9				
S 8b				
S 8a				
S 7				
S 4				
S 3				
S 2				
<b>Insgesamt</b>				

**II. Ergänzende nachrichtliche Angaben**

Teilhaushalt	Hauptproduktbereich Produktbereich Produkt Produktgruppe <sup>1</sup>	Beamte <sup>8</sup>						Erläuterungen
		Wahl- beamte	3	4	5	6	7	
1	2							
<u>Insgesamt</u>								
		Arbeitnehmer <sup>9</sup>						Erläuterungen
		Einteilung der Kopfspalte nach den Entgeltgruppen						
<u>Insgesamt</u>								

### III. Übersicht über die Bediensteten in Ausbildung

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 20... <sup>3</sup>	tatsächlich beschäftigt am 30. Juni 20... <sup>6</sup>	Erläuterungen
1	2	3	4	5
Anwärter Auszubildende	Anwärterbezüge Ausbildungsvergütung ..... ..... .....			
<b><u>Insgesamt</u></b>				

- 1 Die Stellen bei Unternehmen, auf die die Vorschriften der EBV über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen angewendet werden, die Stellen bei Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen und die Stellen, die nach § 44k SGB II der **gemeinsamen Einrichtung** zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, sind jeweils in besonderen Abschnitten auszuweisen.
- 2 Die Angabe der Amtsbezeichnungen wird freigestellt.
- 3 Einzusetzen ist das Haushaltsjahr.
- 4 Zahl der Stellen, die mit einer Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG ausgestattet sind.
- 5 Zahl der Stellen, die nach Art. 26 Abs. 2 oder 3 BayBesG bei der Stellenobergrenzenberechnung unberücksichtigt bleiben.
- 6 Einzusetzen ist das Vorjahr.
- 7 Arbeitnehmerstellen in Überleitungs-Entgeltgruppen sind gesondert auszuweisen.
- 8 In den einzelnen Spalten sind nach Bedarf die entsprechenden Besoldungsgruppen anzugeben.
- 9 In den einzelnen Spalten sind nach Bedarf die entsprechenden Entgeltgruppen anzugeben.

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.